

Kanzlei

MICHAEL SCHMITZ

Steuerberatung ♦ Finanzberatung ♦ Wirtschaftsberatung

Mandantenbrief

***Sonderausgabe zum Jahreswechsel
2009 / 2010***

KANZLEI MICHAEL SCHMITZ
Inhaber: Michael Schmitz
Otto-Hahn-Straße 39
D - 40591 Düsseldorf

Email: info@duesseldorf-steuerberatung.de
Internet: www.duesseldorf-steuerberatung.de
Telefon: 0211 / 97509 - 0
Telefax: 0211 / 97509 - 10

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe 2009 / 2010:

Alle Steuerzahler:

Maßnahmenpaket zum Jahresende
Ab 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge besser absetzbar

Vermieter:

Wichtige Steueraspekte 2009/2010

Kapitalanleger:

Steuererklärung 2009 trotz Abgeltungsteuer

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Steuerstrategien: Wissenswertes zum Jahresende

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

Jahresendaspekte bei den Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerzahler:

Mehrwertsteuerpaket: Neue Spielregeln ab 1.1.2010

Arbeitgeber:

Elektronischer Entgeltnachweis ab 2010 Pflicht

Arbeitnehmer:

Minimierung der Steuerlast: Tipps und Tricks zum Jahreswechsel
Optionsmöglichkeit: Neues Faktorverfahren ab 2010

Alle Steuerzahler

Maßnahmenpaket zum Jahresende

Neben gezielten Aktionen bei den jeweiligen Einkunftsarten sind auch im privaten Bereich einige Überlegungen bis zum Jahresende ratsam. Folgende Aspekte sollten insbesondere beachtet werden:

- Infolge der **Erhöhung des Grundfreibetrags** in 2010 auf 8.004 EUR (2009: 7.834 EUR) und der Anhebung der übrigen Tarifeckwerte ist es tendenziell ratsam, Abzugspotenzial noch in 2009 geltend zu machen.
- Durch die Steuerung des Zahlungstermins bei den **Sonderausgaben** (z.B. Spenden) kann eine Einkommensverlagerung erfolgen. Die Verlagerung von Ausgaben ist auch in Hinsicht auf die zumutbare Eigenbelastung bei den **außergewöhnlichen Belastungen** sinnvoll. Ist es abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2009 nicht übertroffen wird, sollten offene Rechnungen erst in 2010 bezahlt werden. Ein Vorziehen lohnt dagegen, wenn in 2009 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden. Dabei sind auch noch vorhandene Verlustvorträge zu beachten, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.
- Sofern noch in 2009 ein **Riester-Vertrag** abgeschlossen wird, sichert das die Zulagen für das gesamte Jahr sowie bei Sparern unter 25 Jahren den Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 EUR.
- Die Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** beträgt ab 2009 einheitlich 20 % der Aufwendungen. Wenn die verschiedenen Höchstbeträge für 2009 bereits ausgeschöpft sind, kommt eine Verlagerung der Zahlung nach 2010 in Betracht.
- Werdende Eltern sollten dem später zu Hause bleibenden Partner frühzeitig die günstige Steuerklasse III zuweisen, um so die Bemessungsgrundlage für das spätere **Elterngeld** zu erhöhen. Zu beachten ist andererseits aber auch, dass sich der Steuerklassenwechsel für den weiter berufstätigen Ehepartner negativ auswirken kann. Wird dieser z.B. für längere Zeit krank oder möglicherweise arbeitslos, erhält er ein geringeres Kranken- bzw. Arbeitslosengeld.

Ab 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge besser absetzbar

Durch das Bürgerentlastungsgesetz wurde das Abzugsvolumen bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, ab dem Veranlagungszeitraum 2010 erhöht. Hierzu gehören z.B. Beiträge zu Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen. Das Abzugsvolumen steigt um jeweils 400 EUR auf nunmehr 1.900 EUR (betrifft Steuerpflichtige, die einen steuerfreien Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten) bzw. 2.800 EUR (gilt für diejenigen, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren müssen).

Darüber hinaus wurde geregelt, dass die Beiträge für eine (Basis-)Kranken- und Pflegepflichtversicherung ohne Beschränkungen abzugsfähig sind. Von dem unbeschränkten Abzug sind allerdings Aufwendungen für Komfortleistungen, wie z.B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung und die Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung, sofern sie der Finanzierung des Krankengeldes dienen, ausgenommen. Hat der Steuerpflichtige Anspruch auf Krankengeld, wird der geleistete Beitrag pauschal um 4 % gekürzt.

Hinweis: Betragen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge weniger als 1.900 EUR/2.800 EUR, können in Höhe der Differenz zu den Höchstbeträgen auch andere Versicherungsbeiträge geltend gemacht werden.

Vermieter

Wichtige Steueraspekte 2009/2010

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen.

Sofern in 2009 Mietausfälle von mehr als 50 % zu verzeichnen sind, ist ein Antrag auf **Grundsteuererlass** bis Ende März 2010 ratsam.

Um den **Schuldzinsenabzug** und somit die Werbungskosten zu optimieren, sollten die Kredite bei gemischt genutzten Gebäuden, die zum Teil eigengenutzt und zum Teil fremdvermietet werden, vorrangig dem vermieteten Gebäudeteil zugeordnet werden.

Kapitalanleger

Steuererklärung 2009 trotz Abgeltungsteuer

Infolge der Abgeltungsteuer müssen die privaten Kapitalerträge in der Steuererklärung 2009 grundsätzlich nicht mehr angegeben werden. Insoweit entfällt auch das Ausfüllen der Anlagen KAP, SO und AUS. Dass trotz der Abgeltungsteuer private Kapitalerträge in vielen Fällen weiterhin in der Steuererklärung angegeben werden müssen bzw. sollten, wird an einigen Beispielen verdeutlicht:

- Nicht der Abgeltungsteuer unterliegen z.B. Zinsen aus Darlehen, die zwischen nahen Angehörigen vereinbart worden sind oder Zinsen, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt wurden, der zu mindestens 10 % an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt ist.
- Erträge, die noch nicht mit Kapitalertragsteuer belastet werden konnten, z.B. Zinsen zwischen Privatpersonen und Steuererstattungszinsen, werden über die Einkommensteueranmeldung mit dem pauschalen Satz von 25 % besteuert.
- Sofern die individuelle Progression des Sparers unter 25 % liegt, sollten die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt führt dann eine Günstigerprüfung durch. Eine Angabe ist auch dann sinnvoll, wenn sich der Sparer-Pauschbetrag durch eine ungünstige Aufteilung nicht optimal ausgewirkt hat.
- Für Zwecke der Kirchensteuer erfolgt eine Nacherhebung über das Finanzamt, wenn der Bank die Konfession nicht mitgeteilt wurde.
- Gewinne bei einer und Verluste bei einer anderen Bank können grundsätzlich nur über die Veranlagung beim Finanzamt miteinander verrechnet werden.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuerstrategien: Wissenswertes zum Jahresende

Eine **Gewinnverschiebung** lohnt sich grundsätzlich bei unterschiedlicher Progression in 2009 und 2010. Bilanzierende Unternehmer können unter diesem Aspekt z.B. Lieferungen erst später ausführen oder vom Kunden abnehmen lassen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlung über das Zu- und Abflussprinzip. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahr erfolgen, gelten jedoch in dem Jahr als Einnahme oder Ausgabe, für das sie geleistet werden. Als kurze Zeit gilt grundsätzlich ein Zeitraum von 10 Tagen.

Das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** ist am 29.5.2009 in Kraft getreten und gilt als größte Reform des Handelsgesetzbuches seit rund 25 Jahren. Die neuen Bilanzierungsmethoden sind für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2010 verpflichtend. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, besteht ein Wahlrecht zur Anwendung der neuen Regelungen. Sofern von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, müssen die neuen Vorschriften in ihrer Gesamtheit angewandt werden, eine Teilumsetzung ist somit unzulässig.

Hinweis: Einzelkaufleute können bereits für das Geschäftsjahr 2008 von der Buchführungspflicht befreit werden. Voraussetzung ist, dass an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als 500.000 EUR Umsatzerlöse und nicht mehr als 50.000 EUR Jahresüberschuss erzielt werden.

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ wurden die Schwellenwerte für den **Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung** erhöht. Von der zeitlich befristeten Anhebung kann auch noch in 2010 profitiert werden.

Abschreibungswahlrecht: Für ab dem 1.1.2009 und bis zum 31.12.2010 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann wieder die **degressive Abschreibung** mit 25 % (höchstens das Zweieinhalbfache der linearen AfA) genutzt werden.

Viele börsennotierte Aktien werden als Finanzanlage gehalten und sind aufgrund der Finanzkrise massiv eingebrochen. Um einen steuerlichen Aufwand durch eine **Teilwertabschreibung** geltend machen zu können, muss die Wertminderung voraussichtlich von Dauer sein. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommt eine Abschreibung nur in Betracht, wenn der Börsenkurs

- zum aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder
- sowohl zum aktuellen als auch dem vorangegangenen Bilanzstichtag um jeweils mehr als 25 % unter dem Anschaffungspreis liegt.

In Reaktion auf die Finanzkrise wurde der **Überschuldungsbegriff** – zeitlich befristet – geändert. Demnach müssen überschuldete Unternehmen keine Insolvenz anmelden, wenn die Weiterführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist. Die zunächst bis Ende 2010 vorgesehene Neuregelung wird voraussichtlich bis zum 31.12.2013 verlängert werden.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Jahresendaspekte bei den Kapitalgesellschaften

Verträge: Zwischen Gesellschaft und Anteilseignern getroffene Vereinbarungen sollten auf Fremdüblichkeit und Angemessenheit überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen ab 2010 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur dann aus, wenn sie im Voraus getroffen und später tatsächlich so durchgeführt werden.

Gesellschafterdarlehen: Obwohl das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen bereits seit dem 1.11.2008 in Kraft ist, ist im Zuge der Finanzkrise erneut darauf hinzuweisen, dass alle – also nicht nur eigenkapitaleretzende – Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz nachrangig sind. Eine Rückzahlung innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist anfechtbar. Die Regelungen gelten hingegen nicht für die nicht geschäftsführenden Gesellschafter, die lediglich 10 % am Stammkapital der GmbH halten.

Offenlegungspflicht: Kapitalgesellschaften werden durch Schwellenwerte in kleine, mittelgroße und große Gesellschaften eingeteilt. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden die Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse erstmals für das nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahr um 20 % erhöht.

Somit können mehr Unternehmen als bisher von Erleichterungen profitieren, die vor allem für kleine Kapitalgesellschaften gelten (z.B. keine gesetzliche Jahresabschlussprüfung, keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen).

Für das Geschäftsjahr 2008 läuft die Veröffentlichungsfrist beim elektronischen Bundesanzeiger zum 31.12.2009 ab. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, droht ein Ordnungsgeldverfahren, in dem ein Ordnungsgeld von 2.500 EUR bis 25.000 EUR angedroht wird, sofern der Jahresabschluss nicht in der gesetzten Nachfrist von sechs Wochen eingereicht wird. Wird der Jahresabschluss nach der Androhung fristgerecht eingereicht, müssen dennoch Verfahrenskosten von 50 EUR gezahlt werden.

Sanierungsklausel: Bei Kapitalgesellschaften gibt es Verlustabzugsbeschränkungen. Diese bewirken den vollständigen Untergang von Verlustvorträgen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 bis 50 %). Durch das Bürgerentlastungsgesetz wurde eine Sanierungsklausel in das Gesetz aufgenommen. Dadurch kann der Untergang von Verlusten bei Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.1.2010 vermieden werden, wenn das erworbene Unternehmen qualifiziert saniert wird.

Hinweis: Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 9.11.2009 soll die Sanierungsklausel – über den 31.12.2009 hinaus – fortgeführt werden.

Umsatzsteuerzahler

Mehrwertsteuerpaket: Neue Spielregeln ab 1.1.2010

Durch das Mehrwertsteuerpaket 2010 gelten bei der Ortsbestimmung der sonstigen Leistungen, dem Reverse-Charge-Verfahren, den zusammenfassenden Meldungen und dem Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab dem 1.1.2010 innerhalb der EU neue Spielregeln. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

Ort der sonstigen Leistungen

Sonstige Leistungen (Dienstleistungen) unterliegen nur dann der deutschen Umsatzsteuer, wenn sie im Inland, also in Deutschland erbracht werden. Der Bestimmung des Leistungsortes kommt somit eine zentrale Bedeutung zu.

Ab 2010 werden Dienstleistungen an Unternehmer grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers erbracht (sogenannte „B-to-B“-Leistungen). Bei Dienstleistungen an Nichtunternehmer ist der Leistungsort des leistenden Unternehmers maßgebend (sogenannte „B-to-C“-Leistungen). Von dieser Zweiteilung gibt es jedoch viele Ausnahmen. Beispielsweise richtet sich der Leistungsort bei grundstücksbezogenen Leistungen (z.B. Vermietung und Instandhaltung von Gebäuden) weiterhin nach der Belegenheit des Grundstücks.

Hinweis: Die umfangreichen Änderungen müssen organisatorisch vorbereitet werden. Insbesondere bei Verträgen über Dauerleistungen besteht Anpassungsbedarf.

Reverse-Charge-Verfahren

Das Reverse-Charge-Verfahren regelt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Durch diese Regelung sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die u.a. dadurch eintreten können, dass der Steueranspruch beim leistenden Unternehmer nicht realisiert werden kann. Bei „B-to-B“-Leistungen führt das Empfängerortprinzip zu einer EU-einheitlichen Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, sodass der unternehmerische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, wenn die Leistung von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer erbracht wird.

Beispiel: Ein in Holland ansässiges Unternehmen reinigt das Industriegebäude eines deutschen Unternehmens mit Sitz in Borken. Da die Leistung wegen der Belegenheit des Grundstücks in Deutschland steuerpflichtig ist, müsste das holländische Unternehmen seine Leistung eigentlich in Deutschland versteuern. Weil dies aber mit Problemen verbunden sein kann, schuldet das deutsche Unternehmen die Umsatzsteuer. Zu einer Zahllast kommt es jedoch nicht, da diese Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Zusammenfassende Meldungen

Trotz des Wegfalls der Binnengrenzen wollen die Länder in der EU nicht auf Kontrollmöglichkeiten bzw. ihr Umsatzsteueraufkommen verzichten. Bis dato mussten nur die im Ursprungsland steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen in der sogenannten zusammenfassenden Meldung erklärt werden. Da der ausführende Unternehmer in dieser Meldung u.a. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenempfängers angeben muss, kann überprüft werden, ob die Besteuerung im Bestimmungsland durchgeführt worden ist.

Ab 2010 beinhaltet die vierteljährliche zusammenfassende Meldung auch innergemeinschaftliche Dienstleistungen, sofern der Unternehmer im EU-Ausland als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Die Buchführung ist somit entsprechend anzupassen, um die „automatische“ Erstellung der zusammenfassenden Meldung zu gewährleisten.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Insbesondere bei Geschäftsreisen im Ausland werden Unternehmer oftmals mit ausländischer Umsatzsteuer belastet (z.B. durch die in der Tankrechnung enthaltene Umsatzsteuer). Tätigt der jeweilige Unternehmer im Ausland keine Umsätze und ist er demzufolge dort nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert, kann er die Vorsteuerbeträge durch das Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend machen. Handelt es sich um Vorsteuer-Vergütungsverfahren innerhalb der EU, sind ab 2010 zahlreiche Neuerungen zu beachten:

- Die bisherige Abgabe auf Papier wird auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Der Antrag ist künftig zentral im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers zu stellen, für inländische Unternehmer über ein elektronisches Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Frist für die Antragstellung verlängert sich vom 30.6. auf den 30.9. des Folgejahres.
- Die eingescannte Rechnung ist nur bei einem Entgelt ab 1.000 EUR und bei Kraftstoffen ab 250 EUR beizufügen. Die Originalrechnungen werden nur bei begründeten Zweifeln verlangt. Der Vergütungsanspruch muss mindestens 400 EUR (bis 2009: 200 EUR) betragen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. In diesen Fällen ist ein Vergütungsanspruch von mindestens 50 EUR (bis 2009: 25 EUR) ausreichend.

Arbeitgeber

Elektronischer Entgeltnachweis ab 2010 Pflicht

Durch das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28.3.2009 müssen Arbeitgeber die Entgeltbescheinigungen ihrer Beschäftigten ab 2010 monatlich auf elektronischem Wege an die zentrale Speicherstelle der Sozialversicherungsträger senden.

Die Meldung umfasst u.a. Daten wie Versicherungsnummer, Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift des Beschäftigten und das Einkommen. Wenn 2012 dann der Regelbetrieb im ELENA-Verfahren startet, werden die für die Bewilligung von Anträgen auf Arbeitslosengeld, Wohngeld und Bundeselterngeld erforderlichen Daten unter Einsatz von Signaturkarten der Leistungsbezieher abgerufen. Papiergebundene Arbeitgeberbescheinigungen werden dann nicht mehr notwendig sein.

Arbeitnehmer

Minimierung der Steuerlast: Tipps und Tricks zum Jahreswechsel

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile in das Jahr 2009 vorzuziehen oder in das Jahr 2010 zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die **Werbungskosten** in 2009 voraussichtlich unter dem Pauschbetrag von 920 EUR liegen, sollten die noch anstehenden Kosten vorzugsweise nach 2010 verlagert werden, um in 2010 den Pauschbetrag zu überschreiten. Das lässt sich z.B. durch den Zahlungsfluss für Fachliteratur und Büromaterial steuern. Zu beachten ist, dass für geringwertige Wirtschaftsgüter bei den Überschusseinkünften auch in 2009 die 410-EUR-Grenze gilt.

Bei **Abfindungen** sollte der steuerentlastende Effekt der Fünftelregelung effektiv eingesetzt werden. Hier ist insbesondere durchzurechnen, ob sich die Zusammenballung der Einkünfte in 2009 oder eher in 2010 optimal auswirkt.

Beim **Firmenwagen** sollte überprüft werden, ob für das Folgejahr die Ein-Prozent-Regel oder die Fahrtenbuchmethode steuerlich günstiger ist. Bei den Überlegungen sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Fahrtenbuchmethode große Akribie erfordert und nicht jedermanns Sache ist.

Die ab 2007 geltende Neuregelung beim **häuslichen Arbeitszimmer**, wonach Aufwendungen nur noch dann abzugsfähig sind, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, liegt dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Da Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide insofern nur noch vorläufig ergehen, ist ein Einspruch nicht zwingend erforderlich.

Hinweis: Wird dennoch Einspruch eingelegt, um Aussetzung der Vollziehung zu beantragen, werden die Aufwendungen allerdings nur bis zu einem Betrag von 1.250 EUR berücksichtigt.

Optionsmöglichkeit: Neues Faktorverfahren ab 2010

Ab 2010 können Arbeitnehmer-Ehegatten beim Finanzamt die neue Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor beantragen. Die Steuerbelastung nach der Einkommensteuererklärung ist unabhängig von der Steuerklassenkombination (III/IV, IV/IV oder IV/IV mit Faktor) und somit immer gleich hoch. Das Faktorverfahren soll daher „nur“ einen gerechteren monatlichen Lohnsteuerabzug gewährleisten.

Zum Prozedere: Für die Faktorermittlung sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Infolgedessen ermittelt das Finanzamt die voraussichtliche Jahressteuer und setzt diese ins Verhältnis zu der Lohnsteuer, die sich bei Anwendung der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV ergibt. Ergibt sich hierbei ein Faktor kleiner eins, wird dieser auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten eingetragen. Die Arbeitgeber ermitteln die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse IV und wenden darauf den Faktor an.